

# Vorwort des Redaktors

Autor(en): **Herzig, Ernst**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **55 (1980)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Differenziert oder alternativ?

In der Märzangabe unserer Zeitschrift habe ich mich an dieser Stelle mit der Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen und deren Begehren, in einer zu revidierenden Bundesverfassung die Möglichkeit eines «differenzierten Militärdienstes» zu verankern, kritisch auseinandergesetzt. Es scheint mir nicht abwegig zu sein, das Thema nochmals aufzugreifen, um es vorab im Sinne einer Begriffserklärung erneut anzugehen. Durchaus einverstanden mit der Kommission und ihrer Forderung nach einem «differenzierten Militärdienst» wird man sich erklären können, wenn es darum geht, militärdienstwillige Jugendliche, die indessen jeglichen Waffengebrauch ablehnen, jenen Truppengattungen bzw. Aufgaben zuzuteilen, die sie nicht in Gewissenskonflikte stürzen. Die Armee hat sich bis jetzt schwer getan, solchen Wünschen zu entsprechen. Gelegentlich sind Dienstwillige nur deswegen zu Dienstverweigerern geworden, weil man sich ihren Anliegen gegenüber mit oft bürokratischer Sturheit verschlossen hat. Dieses Problem dürfte aber in Kürze zugunsten der waffenlosen Dienstwilligen gelöst werden – die Weichen dafür sind noch unter Bundesrat Rudolf Gnägi gestellt worden. Als differenzierter Militärdienst dürfen auch die Einsätze der Armee zur Hilfeleistung bei Katastrophenfällen bezeichnet werden, einschliesslich jener bei zivilen Unternehmungen wie etwa Brücken-, Steg- und Wegbau, Lawinen- und Gewässerverdämmungen – durchwegs Arbeiten, die von den Behörden und der Bevölkerung ausserordentlich geschätzt werden. Dass differenzierter Militärdienst solcher Art auch der Ausbildung der Truppe förderlich ist, darf man als zusätzlichen Pluspunkt vermerken. Und als drittes betrachte ich dieses Begehren auch dort als erfüllt, wenn bei der Aushebung vermehrt angestrebt wird, den richtigen Mann an den richtigen Platz zu stellen. Soweit also im Schosse der Jugendkommission die differenzierte Leistung des Militärdienstes mit den skizzierten Möglichkeiten als identisch erklärt werden könnte, wäre dagegen kaum etwas einzuwenden. Da diese Varianten teils in Bälde realisiert, mehrheitlich aber ganz selbstverständlich praktiziert und noch auf weitere Gebiete ausgedehnt werden können, ist nicht einzusehen, weshalb solche Differenzierung in einer revidierten Bundesverfassung verankert werden soll. Als naheliegend wäre nun freilich die Frage aufzuwerfen,

ob die Jugendkommission unter «differenziertem Militärdienst» nicht etwas völlig anderes verstehen könnte? Just gerade das ist zu befürchten. Und der Verdacht, es könnte mit diesem Postulat auf gesetzlichem Weg versucht werden, die Armee gewissermassen «zweckzuentfremden» wird solange nicht beseitigt, als die Kommission sich nicht deutlicher artikuliert, was unter «sozialen technischen und humanitären» Einsätzen gemeint wird.

Der «Basler Zeitung» (Nr. 272–1979) bzw. deren Redaktor Manuel Isler ist es zu danken, diese nebulöse Kommissionsforderung etwas aufgehellt zu haben. Unter dem Titel «Zivildienst bleibt aktuell» schrieb Isler abschliessend in einem von Sympathie zum Zivildienst geprägten Kommentar: «Sukkurs erhalten die Zivildienst-Initianten nun aber auch aus der Gegenwart. Wie bekannt wurde, hat sich auch die vom Bundesrat eingesetzte «Eidgenössische Kommission für Jugendfragen» in ihrer Stellungnahme zur Totalrevision der Bundesverfassung zugunsten eines Zivildienstes für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen eingesetzt. Dass die Kommission zusätzlich noch einen differenzierten «Friedensdienst» im Rahmen der technischen Zusammenarbeit, des sozialen Einsatzes oder der humanitären Hilfe, aber im Bereich der Militärorganisation vorschlägt, macht noch deutlicher, dass auch nach der verlorenen Schlacht um den Münchensteiner Kompromiss das dornenvolle Problem des Zivildienstes nach wie vor für unsere Jugend ein vordringliches Anliegen ist. Es sollte nun endlich so oder so gelöst werden.»

»So oder so« will heissen, dass nach dem Willen der Verlierer in besagter «Schlacht» eine zweite Zivildienstinitiative zur Volksabstimmung kommen wird. Dürfte, was zu hoffen und zu erwarten ist, dieses Vorhaben ein weiteres Mal misslingen, bliebe dann als nächste Möglichkeit immer noch die Verankerung in einer zu revidierenden Bundesverfassung.

Damit ist die Katze wohl endgültig aus dem Sack gelassen. Was den «differenzierten Militärdienst» betrifft, so meine ich, wäre es von der Jugendkommission ehrlicher gewesen, sie hätte statt dieses Begriffes den Ausdruck «alternativer Militärdienst» verwendet. Oder hat sie das bewusst vermieden, weil «alternativ» durch den häufigen Gebrauch sehr links von der Mitte vielleicht zu deutlich verrät, was wirklich gemeint ist?

Ernst Herzog